



Bildung und Teilhabe (BuT) nach §28 SGBII
„Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“
„Lernförderung“
Jobcenter Landkreis Ludwigsburg





Agenda

1. Einleitung
2. Leistungen für Bildung und Teilhabe
3. Teilhabeleistungen nach §28 Abs. 7 SGB II
4. Angemessene Lernförderung nach §28 Abs. 5 SGB II

1. Einleitung

- Seit 01. Januar 2011 gibt es Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.
- BuT-Leistungen können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Anspruch nehmen, die im ALG II Bezug sind, aber auch diejenigen, die Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialgeld, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz erhalten.
- Mit den Leistungen von BuT sollen Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene Angebote in der Schule und Freizeit nutzen, die sonst aus eigenen finanziellen Mitteln nicht bestritten werden können.

2. Leistungen für **Bildung** und **Teilhabe**

- Eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung
- Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- **Ergänzende angemessene Lernförderung**
- Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

3. Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II

3.1 Personenkreis



- Kinder ab Geburt
- Jugendliche bis zu 18. Geburtstag,
die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
und keine Ausbildungsvergütung erhalten

3. Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II

3.2 Gesetz

„Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.“

3. Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II

3.3 Bedarfe

Anerkannte Bedarfe:

- Beiträge für Verein (Bereich: Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit)
- Künstlerische Betätigungsfelder (Musik, Tanz, Malerei)
- Kulturelle Bildung
- Teilnahme an Freizeiten

Nicht anerkannte Bedarfe:

- Kino- oder Theaterbesuch
- Ausflüge in Freizeitparks (diese können evtl. im Rahmen des § 28 Abs. 2 SGB II als Bedarf anerkannt werden, wenn es sich hierbei um einen Klassenausflug handelt)
- Mitgliedsbeiträge für politische Parteien
- Fahrtkosten zur Freizeitaktivität

3. Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II

3.3 Bedarfe

Begleitende Bedarfe:

- Zusätzlich zu den mtl. Bedarfen können die erforderlichen Aufwendungen, die für die Ausübung der Teilhabeaktivität notwendig sind, übernommen werden
- Dies kann ein einmaliger oder ein mtl. Betrag sein
- Es gibt keine festgelegte Obergrenze, es sollte aber immer die kostengünstigste Variante sein

Beispiel einmaliger Aufwand:

Um im Verein Fußball spielen zu können, wird eine entsprechende Ausstattung benötigt (Fußballschuhe, Stutzen, etc.)

Beispiel mtl. Aufwand:

Um im Musikverein das Instrument Harfe zu lernen, fallen zusätzlich mtl. 10,00 € Leihgebühr an

3. Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II

3.4 Förderung

- Übernahmefähiger Betrag höchstens 15,00 € (pro Monat im Leistungsbezug). Fällt der Monatsbeitrag für die beispielweise Vereinsmitgliedschaft geringer aus, dann ist der niedrigere Beitrag zu berücksichtigen
- Ansparung des mtl. Betrages ist bis zu 12 Monate möglich, maximal 180,00 €
- Begleitende Bedarfe werden nicht auf das Teilhabe-Budget angerechnet
- Teilung des Betrages möglich

Beispiel:

Mtl. werden 10 € für Verein übernommen, somit könnten weitere 5 € mtl. für einen anderen Verein genutzt werden bzw. 60 € für weitere Teilhabeleistungen (Bsp: Ferienfreizeit)

3. Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II

3.5 Verfahren



Anerkannte Bedarfe:

- Kunde reicht Rechnung ein, im besten Fall gemeinsam mit dem Bestätigungsformular der Homepage:
<https://jobcenter.landkreis-ludwigsburg.de/bildung-und-teilhabe-but/formulare-neu>
- Jobcenter prüft und übernimmt die Kosten ggfs.

Begleitende Bedarfe:

- [Kunde informiert sich bestenfalls im Vorfeld beim Jobcenter,
ob und ggfs. in welcher Höhe bestimmte begleitende Bedarfe übernommen werden können]
- Kunde reicht Rechnung ein
- Jobcenter prüft und übernimmt die Kosten ggfs.

4. Angemessene Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II

4.1 Personenkreis



- Kinder ab Grundschule
- Jugendliche und Junge Erwachsene bis zum 25. Geburtstag, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten

4. Angemessene Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II

4.2 Formen und Arten der Lernförderung



- Ferienkompaktkurse
- Gewerblicher Nachhilfeunterricht (z.B. Schülerhilfe)
- Privater Nachhilfeunterricht (ggf. Aushang an der PH-Ludwigsburg)
- Gruppenunterricht
- Einzelunterricht
- Onlineunterricht

4. Angemessene Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II

4.3 Stundensätze

- Schülermentoren: bis zu 15,75 € für 45 Minuten / 21,00 € für 60 Minuten
- Lehramts-/Fachstudenten: bis zu 23,25 € für 45 Minuten / 31,00 € für 60 Minuten
- Ausgebildete Lehrkräfte: bis zu 27,00 € für 45 Minuten / 36,00 € für 60 Minuten

4. Angemessene Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II

4.4 Förderdauer

Die Dauer der Lernförderung bemisst sich am nächstgelegenen Datum entweder an:

- Dem Bewilligungszeitraum
- Einem Zeitraum von bis zu 6 Monaten
- Ende des Schuljahres (Wobei auch eine Förderung über das Schuljahr hinaus möglich ist)

4. Angemessene Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II

4.5 Gesetzestext



Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote **ergänzende angemessene** Lernförderung berücksichtigt, soweit diese **geeignet** und **zusätzlich erforderlich** ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten **wesentlichen Lernziele** zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

4. Angemessene Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II

4.6 Erläuterung zum Gesetz



Angemessenheit:

- Bezieht sich auf die Höhe der Kosten, den Umfang und die Dauer der Lernförderung
- Auf ortsüblichen Angebotsstrukturen soll zurück gegriffen werden

Geeignetheit:

- Kann das wesentlichen Lernziel durch diese konkrete außerschulische Lernförderung erreicht werden?

4. Angemessene Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II

4.6 Erläuterung zum Gesetz

Zusätzlich erforderlich:

Können die Lernlücken nicht eigenständig geschlossen werden?

Beispiel: Vokabel lernen – auswendig lernen

Wesentliche Lernziele:

Es muss ein ausreichendes Leistungsniveau in allen abzuprüfenden Themenbereichen erreicht werden

- Ausreichend bedeutet Note 4

4. Angemessene Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II

4.7 Ausschluss

- Schülerin/Schüler ist über 25 Jahre
- Zahlung einer Ausbildungsvergütung
- Wesentliche Lernziele können (nach Einschätzung der Schule) nicht mehr erreicht werden
- Ziel: Erreichen einer anderen Schulempfehlung
- Häufiges unentschuldigtes Fehlen und keine Anzeichen für nachhaltige Verhaltensänderungen Teilnehmer/innen von Kursen an Volkshochschulen, die auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten bzw. diese anbieten
- Teilnahme an Lehrgängen und Kursen an Einrichtungen der Weiterbildung (VHS, Bildungswerke etc.), da diese weder unter allgemeinbildende noch unter berufsbildende Schulen fallen
- Kostenübernahme bei Verwandten wird besonders geprüft
- Keine Kostenübernahme von Aufnahmegebühren

4. Angemessene Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II

4.8 Verfahren

- Der Kunde erhält die ‚Bescheinigung Lernförderung‘ im Rahmen eines Beratungsgesprächs oder holt es sich von der Homepage des Jobcenters:

<https://jobcenter.landkreis-ludwigsburg.de/bildung-und-teilhabe-but/formulare-neu/>

- Der Kunde lässt die Bescheinigung von der Schule ausfüllen und reicht sie beim Jobcenter ein
- Das Jobcenter fordert ggfs. noch weitere Unterlagen an
- Das Jobcenter prüft und bewilligt ggfs.
- Der Kunde erhält einen Bewilligungsbescheid wendet sich an ein passendes Nachhilfeangebot
- Der Kunde reicht die Rechnung mit Anwesenheitsnachweis ein
- Das Jobcenter übernimmt die Rechnung

4. Angemessene Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II

4.9 BuT Lernförderung +

- Lernförderung in den Sommerferien
- Anlässlich der coronabedingten Schulschließungen und des „Homeschooling“
- Kostenlose Lernförderung über die Sommerferien bis einschließlich 2023
- Leistungsberechtigt ist der gleiche Personenkreis, wie beim regulären Verfahren BuT Lernförderung
- Es handelt sich um Lernförderung in Mathematik, Naturwissenschaften, Fremdsprachen oder Deutsch (auch Deutsch als Fremdsprache)
- Besonderheit: Für diesen Zeitraum wird keine Bescheinigung der Erforderlichkeit durch die Schule benötigt.

- Alle berechtigten bekommen einen Gutschein zugeschickt

Das Verfahren wird im ersten Halbjahr 2022 angepasst

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- Bei Fragen wenden Sie sich gerne an:

Axel Waltner
Geschäftsteilnehmer Ausbildungsstellenvermittlung (44J)



Hindenburgstrasse 4
71638 Ludwigsburg
Tel.: 07141/ 144 - 48665
Email: Axel.Waltner@Landkreis-Ludwigsburg.de